



## **Denkmalbereichssatzung Altstadt Soest**

**vom 14. Februar 1996**

### **Satzungstext**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226 - SGV NW 224) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW 1995 S. 1198), hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 20. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Soest war während langer Perioden des Mittelalters die bedeutendste Stadt Westfalens, sowohl hinsichtlich ihrer Größe und Einwohnerzahl, als auch ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung. Von dieser besonderen historischen Bedeutung Soests legt die insgesamt gut erhaltene Altstadt Zeugnis ab. Sie wird nicht nur durch zahlreiche bedeutende Einzelbauten bestimmt, ihr unverwechselbares Aussehen erhält sie vielmehr auch dadurch, dass diese noch weitgehend in ihrem alten Kontext stehen, sich also die alte Stadtstruktur und viel vom alten Stadtbild erhalten hat. Soest ist damit die besterhaltene Großstadt mit mittelalterlicher Prägung in Westfalen und hervorragend geeignet, über die seinen Bauten zugrundeliegenden politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen Auskunft zu geben.

Nach § 2 Abs. 2 DSchG werden Einzelbauten unter Schutz gestellt, nicht jedoch die genannten größeren baulichen Zusammenhänge. Von den gesetzlichen Bestimmungen und Instrumenten ist allein die Denkmalbereichssatzung nach § 2 und § 5 DSchG geeignet, das historische Erscheinungsbild einer gesamten Altstadt zu schützen.

Ziel dieser Denkmalbereichssatzung ist es, die entscheidenden, die Altstadt von Soest prägenden historischen Elemente zu bewahren. Deshalb werden an die baulichen Anlagen und Freiflächen, nicht nur an die eingetragenen Baudenkmäler, besondere Anforderungen nach DSchG gestellt.

„Denkmalbereich ist ein eigenständiger Begriff des Denkmalrechts, der vor allem für bauliche Zusammenhänge gedacht ist. In ihnen können Denkmäler enthalten sein (dies ist aber nicht

Voraussetzung) und ebenso Nicht-Denkmäler. Mit der Denkmalbereichssatzung können der Stadtgrundriss, die Stadtsilhouette und das Stadtbild mit seinen Straßenzügen und Plätzen erfasst werden, ebenso die engere Umgebung der genannten Schutzobjekte, die für deren Erscheinungsbild notwendig ist (Freiräume, Freiflächen und Sichtbezüge). Geschützt wird, nach heutiger Rechtsauffassung, das historische Erscheinungsbild, nicht jedoch die Substanz, die nur durch Listeneintragung als Denkmal gesichert werden kann. Es sollte im Rahmen der Bauberatung darauf hingewirkt werden, auch bei Bauten, die keine Denkmäler sind, historische Bestandteile wie Türen, Erker, Gesimse oder sonstige Gliederungselemente zu erhalten.“

Die Denkmalbereichssatzung ist eine beschreibende Satzung. Die eindeutige, ausführliche Beschreibung in der Anlage 1 dient zur Veranschaulichung der geschichtlichen Zusammenhänge, sie formuliert die Schutzgegenstände und ist Grundlage für die Beratungstätigkeit der zuständigen Behörden. Diese ist erforderlich, weil die Denkmalbereichssatzung keine Handlungsanweisungen gibt, sondern die Grundlage zur Entscheidung der Frage bildet, ob sich die geplanten Veränderungen in den beschriebenen, historisch bedeutsamen Zusammenhang einfügen.

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Soester Altstadt wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

Der Denkmalbereich ist das Gebiet innerhalb der ringförmig angeordneten Straßen Nelmannwall, Immermannwall, Brunowall, Dasselwall, Freiligrathwall, Aldegrewerwall, Brüdertor, Brüder-Walburger-Wallstraße, Bahnhofstraße und Walburger-Osthofen-Wallstraße. Die Grenze des Denkmalbereichs ist im nebenstehenden Übersichtsplan und im Plan 1 der Anlage 2 eingezeichnet. Diese Pläne sind Bestandteile dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

Geschützt ist das historische Erscheinungsbild der Soester Altstadt.

Die Schutzgegenstände sind der Stadtgrundriss, die Stadträume und räumliche Gliederung, Sichtbeziehungen, das Erscheinungsbild von denkmalwerten, erhaltenswerten und räumlich wichtigen Bauten sowie die Stadtsilhouette.

Diese Schutzgegenstände sind in der Anlage 1 detailliert beschrieben und in den Plänen Nr. 1-4 graphisch dargestellt.

Die Anlage 1 und die Pläne 1-4 sind Bestandteile dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Rechtsfolgen**

In dem im § 1 beschriebenen Geltungsbereich bedarf, unabhängig von baurechtlichen Genehmigungen, der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde entsprechend § 9 DSchG NW wer

- a) bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will,
- c) in den ausgewiesenen Sichtfeldern auf die Stadtsilhouette Veränderungen vornehmen will, welche diese schützenswerten Sichtbeziehungen ganz oder teilweise verdecken oder auf andere Weise beeinträchtigen. Die Sichtfelder sind in der Anlage 1 E beschrieben und im Plan 4 dargestellt.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalpflegerischen Eigenart erforderlich sind.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Denkmalschutzgesetz NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 3 dieser Satzung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 41 DSchG mit Geldbußen bis zu 500.000,00 DM geahndet werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 14. Februar 1996

gez. Peter Brüseke

Bürgermeister